

Flurbereinigungsverfahren Waldsolms - Griedelbach VF 2128



Textlicher Teil

Zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

I Erläuterungsbericht

II Verzeichnis der Festsetzungen

III Nachrichtliches Verzeichnis

Marburg, den 10.12.2024

Im Auftrag



Jürgen Sauer

(Verfahrensleiter)

Planfeststellung/Plangenehmigung

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wiesbaden, den 10.12.2025
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



Inhalt

I. Erläuterungsbericht	3
1. Grundlagen der Flurbereinigung	4
1.1. Ziele des Verfahrens.....	4
1.2. Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung	5
1.3. Anlass und Inhalt der Änderung.....	6
1.4. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	6
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes.....	7
3. Änderungen der Neugestaltungsplanung	8
3.1. Verkehrserschließung	8
3.2. Wasserwirtschaft	19
3.3. Landeskultur und Bodenschutz.....	19
3.4. Landschaftsgestaltung	19
3.5. Dorferneuerung.....	22

Anlagen zum Erläuterungsbericht:

- ❖ KV Bilanz Stand Genehmigung 12.03.2021 nach KV 2006
- ❖ KV Bilanz der Maßnahmen der 1. Änderungen nach KV 2018
- ❖ Maßnahmenbeschreibung Landschaftsentwicklung
- ❖ UVU (aktualisiert)
- ❖ Artenschutz-Fachbeitrag (aktualisiert)
- ❖ Lageplan Weg Nr. 27
- ❖ Lageplan Weg Nr. 112.2
- ❖ Lageplan Planung Wegentwässerung Nr. 114

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Rechtsgrundlage für die Einleitung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Waldsolms - Griedelbach bildet § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die in Hessen dazu ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist mit dem Auftrag gemäß § 37 FlurbG, unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur, neu zu gestalten. Dazu stellt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 38 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den beteiligten Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf.

Diese allgemeinen Grundsätze der Neugestaltung dienen als Richtschnur bei der Entwicklung der im Flurbereinigungsgebiet durchzuführenden Maßnahmen und bilden den Rahmen und Grundlagen für diesen Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG).

1.1. Ziele des Verfahrens

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.07.2013 beschrieben. Das Verfahrensgebiet wurde mit drei Änderungsbeschlüssen vom 05.10.2017, 09.10.2020 und 08.11.23 auf 305ha vergrößert, im Einzelnen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung und Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, hierbei sollen Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten durch Bodenordnung zusammengelegt werden. Die somit geschaffenen erheblichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ermöglichen damit eine nachhaltige und zukunftsfähige Bewirtschaftung.

- Neugestaltung, Anpassung und Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes an neuzeitliche Bewirtschaftungsstrukturen.
- Die Eigentums-, Pacht- und Rechtsverhältnisse zu regeln und neu zu ordnen.
- Auflösung von Nutzungskonflikten und Minimierung der landeskulturellen Nachteile für die Landwirtschaft sowie den Naturschutz durch Bodenordnung
- Erhalt, Neuanlage und Neuausweisung von Biotopverbundflächen, Krautstreifen und Flächen zur Waldrandentwicklung.

- Maßnahmen der Gewässerentwicklung am Mühlbach und Griedelbach. Bezüglich der Schaffung von Retentionsflächen kann nur eine geringe Entlastung bei Regenereignissen erfolgen. Maßnahmen im größeren Umfang zur Wasserrückhaltung sind nach Abstimmung mit den Wasserbehörden nicht möglich und aus diesem Grund auch nicht geplant. Die Möglichkeiten wurden auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Gemeinde Waldsolms im OT Brandoberndorf untersucht und in der Sache für nicht zweckmäßig, hydraulisch nicht sinnvoll und somit auch nicht als wirtschaftlich angesehen.
- Rückführung und Bereinigung ehemaliger, nun entbehrlich gewordener, Straßenplanungen.

1.2. Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung

Datum	Verfahrensschritt
22.03.2021	<i>Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde (OFB))</i>
16.01.2020	<i>Anhörungstermin und Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung</i>
04.02.2021	<i>Feststellung der Wertermittlungsergebnisse (§ 32 FlurbG)</i>
bis Ende 2021	<i>Aufnahme der Abfindungswünsche gemäß §57 FlurbG</i>
bis Mai 2022	<i>Durchführung der Abfindungsvereinbarungen</i>
15.08.2022	<i>Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG (Allgemeiner Besitzübergang)</i>
08.11.2023	<i>3. Änderungsbeschluss</i>
2023 und 2024	<i>Abstimmung und Erarbeitung der Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft</i>
bis Herbst 2024	<i>Abstimmungen der Änderungen mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)</i>

1.3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die vorliegende 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) umfasst alle Änderungen, die sich seit der Plangenehmigung am 22.03.2021 ergeben haben. Dies sind in erster Linie notwendige Anpassungen des Wegenetzes aufgrund der Ergebnisse der Bodenordnung.

Im Flurbereinigungsverfahren Waldsolms Griedelbach haben die gesamten Gespräche mit allen Eigentümern in einer sehr stark durch die Corona-Pandemie geprägten Zeit stattgefunden. Abschließend kann in dem Verfahren in diesem Zusammenhang deshalb festgestellt werden, dass es hierdurch neue und vorher nicht angedachte Veränderungen ergeben hat, die im Eigentum und abschließend auch auf die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes Einfluss hatten.

Dazu sind durch besondere örtliche Niederschlagsereignisse einzelne Themen neu, und ergänzende Fragen der Entwässerung zusätzlich aufgenommen worden. Verschiedene, durch die Zuteilung notwendige Anpassungen des Wege- und Gewässernetzes mussten erfolgen. Ebenso wurde in Abwägung von Aufwand und Kosten aber die Sicherstellung der Zuwegungen der zukünftigen Privatgrundstücke ermöglicht. In Einzelfällen wurden aufgrund der in 2021-2023 hergestellten Maßnahmen Anpassungen notwendig die auch in der 1.Änderung dargestellt sind. Einzelne dieser vorgenannten Themenbereiche führten zur notwendigen Hinzuziehung einzelner Flurstücke mit dem 3. Änderungsbeschluss.

Eine Verbesserung von Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt auch maßgeblich durch die Neugestaltung eines nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ausgelegten Wegenetzes. Hierbei sind die Ergebnisse der Bodenordnung von großer Bedeutung, da durch eine sinnvolle Schlaggestaltung nicht nur Bewirtschaftungen verändert werden, sondern auch neue Fahrbeziehungen entstehen, die auch einen weiteren Ausbau notwendig machen.

1.4. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Die vorliegende 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Der geänderte Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle im Rahmen der Änderung vorgesehenen neuen und geänderten Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, sowie die Aufhebung von nicht mehr vorgesehenen, festgesetzten Anlagen und Maßnahmen.

Ziel der im Plan dargestellten Anlagen und Maßnahmen ist es, auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur so neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden

Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Die Verfahrensfläche hat sich mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 08.11.2023 um 4 ha vergrößert und beträgt nun 309 ha. Mit diesem Änderungsbeschluss wurden Erweiterungsflächen nach der Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes vom März 2021 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen, Maßnahmen in diesen Bereichen werden auch mit der 1. Änderung dargestellt. Diese machen aber keine neue Beschreibung des Planungsgebietes notwendig, weil sich die Planungsgrundlagen nicht durch die Zuziehung einzelner Flurstücke ändern.

Da es somit durch die Vorherigen und auch den 3. Änderungsbeschluss keine neuen, relevanten Beschreibungen gibt, wird an dieser Stelle auf die Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes des Erläuterungsberichtes des am 22.03.2021 genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

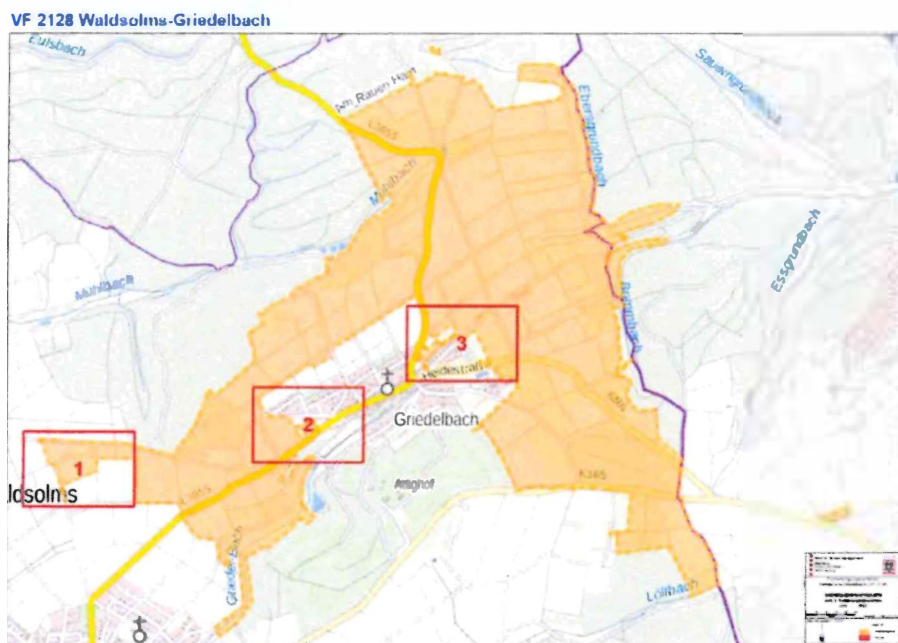


Abb. 1: Gebietsübersichtskarte zum 3. Änderungsbeschluss vom 11.08.2023

3. Änderungen der Neugestaltungsplanung

Planungsvorgaben und -Grundlagen sowie die Neugestaltungsgrundsätze haben sich gegenüber dem genehmigten Plan vom 22.03.2021 nicht verändert. Aus diesem Grund wird auf die Inhalte des ursprünglichen Planes verwiesen.

3.1. Verkehrserschließung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen statt:

Aufhebung von Festsetzungen von Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der ursprüngliche Zustand.

Nr. im VdF Abschnitt 7.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.7.3	72.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg wird zur Erschließung der Grundstücke weiterhin benötigt und bleibt erhalten.

Änderungen festgesetzter Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.1.3	9.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen	Änderung: Der Asphaltwegeabschnitt wurde nicht auf einer Länge von rd. 40 m in Asphalt genehmigungsfrei erneuert, sondern als Änderung zum Schotterweg mit Wasserabschlag zurückgebaut.
1.1.3	93.2	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen	Änderung: Zuordnung als Kompensationsmaßnahme entfällt
1.1.3	97.2	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen	Änderung: Zuordnung als Kompensationsmaßnahme entfällt
1.7.1	208	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Änderung: Der geplante Weg wird in der Lage und Länge verändert.
1.7.3	46.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Änderung: Weg wird komplett beseitigt (zusätzliche 100 Meter) da er nicht mehr benötigt wird
1.7.3	90	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Änderung: Beseitigung reduziert sich von 100 m auf 55 m, weil ein Teil (Nr. 90.1) für die Erschließung weiterhin benötigt wird.

1.7.3	95.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Änderung: Weg wird zur Erschließung der Grundstücke tlw. noch benötigt. Dadurch reduziert sich die Beseitigung von 500 m auf 425 m. Zuordnung Kompensationsmaßnahme entfällt
-------	------	---	--

Neue festgesetzte Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.1.2	26.1	Ausbau als Asphaltweg	Um die Anbindung des Weges 112.2 an den Weg 26 nachhaltig auszubauen, wird der Weg 26 auf einem Teilstück von 35 m asphaltiert. Inklusive Herstellung von zwei Wasserabschlägen zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses über den geschotterten Weg 26.
1.1.2	27	Ausbau als Asphaltweg	Um eine durchgehende, attraktive landwirtschaftliche Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Griedelbach und Brandoberndorf herstellen zu können, wird auf einer Länge von rd. 310 m ein Ausbau des Weges von Schotter- in Asphaltbauweise erforderlich.
1.1.2	112.2	Ausbau als Asphaltweg	Zur Beseitigung der entwässerungstechnischen Missstände sowie zur nachhaltigen und ganzjährigen Befahrbarkeit des Weges, ist ein Ausbau des Weges auf einer Länge von rd. 145 m von Schotter- in Asphaltbauweise erforderlich, inklusive der Anlage eines Wegeseitengrabens auf einer Länge von rd. 110 m.
1.7.1	43.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Verschiebung des bestehenden Weges Nr. 43 um rd. 50 m nach Westen zur Verbesserung der Bodenordnung.
1.7.1	215	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Ersatz-Neuanlage für den Weg 69.2 nach Verschiebung an die Straße.
1.7.1	216	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Ersatz-Neuanlage für den Weg 69.3 nach Verschiebung an die Straße.
1.7.3	29	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg wird eingezogen und dem angrenzenden Eigentümer des Feldgehölzes und Bienenstandplatz als Erschließung und Eigentum zugewiesen.

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.7.3	33.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg ist entbehrlich und ist zur Erschließung der neuen Grundstücke nicht mehr erforderlich. Zufahrt in Asphalt wird um 10 m reduziert.
1.7.3	43	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg wird beseitigt, siehe Maßnahme 43.1.
1.7.3	69.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg wird beseitigt und als Weg 215 neu an die Straßenböschung verschoben.
1.7.3	69.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg wird beseitigt und als Weg 216 neu an die Straßenböschung verschoben.
1.7.3	72.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Weg ist entbehrlich und ist zur Erschließung der neuen Grundstücke nicht mehr erforderlich.
1.7.3	78.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der Weg 78 wird auf rund 125 Meter Länge beseitigt, da er zur Erschließung der neuen Grundstücke nicht mehr erforderlich ist.
1.7.3	81.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der Weg ist entbehrlich und wird beseitigt.
1.7.3	108	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der unbefestigte Weg ist für die Erschließung der Flächen nicht mehr notwendig und wird beseitigt.
1.8.1	114.1	Neuanlage von Wegeseitengräben	Zur Entwässerung des Tiefpunktes wird, auch zum Schutz der angrenzenden Bebauung, auf einer Länge von rd. 35 m, ein/eine Wegeseitengraben/-mulde angelegt.
1.8.4	114.3	Neuanlage sonstiger Wegeentwässerungen (z.B. Rigolen)	Zur Entwässerung des Tiefpunktes wird, zum Schutz der angrenzenden Bebauung, auf einer Länge von rd. 75 m, ein Mulden-Rigolensystem angelegt.

Zusätzliche Erläuterungen zu den geplanten Änderungen an Wegebaumaßnahmen:

Unter Berücksichtigung der Planungsparameter der derzeit gültigen Richtlinie für den ländlichen Wegebau „RLW“ (DWA-A 904-1, Ausgabe August 2016) sind die Entwurfsparameter, auf Grund der örtlichen Verhältnisse, mit einem „mittleren Schwierigkeitsgrad der Befahrbarkeit“ gewählt worden.

Weg 26.1 – Ausbau als Asphaltweg

Um die Scherkräfte im Anschluss an den Wegebau 112.2 schadlos ableiten zu können, ist vorgesehen, den Weg 26 auf einem Teilstück von rd. 35 m mit Asphalt zu befestigen. Dies ist erforderlich um die durch den Ausbau des Weges 112.2 nun attraktivere Wegeverbindung dauerhaft in ihrem Bestand zu schützen. Als zusätzliche Maßnahme ist im nördli-

chen Bereich des geplanten Asphalteinbaus eine Muldenrinne vorgesehen, um den derzeitigen Oberflächenabfluss auf dem vorhandenen Schotterweg 26 zu minimieren. Die Muldenrinne wird an den geplanten Wegeseitengraben des Weges 112.2 angeschlossen. Südlich der geplanten Asphaltbefestigung ist ebenfalls eine Muldenrinne vorgesehen. Diese soll an das vorhandene Drainagesystem angeschlossen werden, um eine schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewährleisten zu können.

Weg 27 – Ausbau als Asphaltweg

Der Weg 27 ist als „Lückenschluss“ zwischen dem „Stracker Weg“ (Nr. 27.1) aus dem Ortsteil Brandoberndorf herkommend, der bis zum Hochbehälter asphaltiert ist und dem asphaltierten „Griedelbacher Weg“ (Weg Nr. 6) im Flurbereinigungsverfahren geplant. Der Ausbau des rd. 310 m langen Wegeabschnittes soll auf der vorhandenen Wegetrasse erfolgen.

Die Trassenwahl ist auch bedingt durch den vorhandenen Holzmast der oberirdisch verlaufenden 20kV-Leitung, da der Mast in der Wegefläche beibehalten werden soll, um Bewirtschaftungs Nachteile in dem westlich angrenzenden Ackerbereich zu verhindern.

Sie wurde so gewählt, dass die Neutrassierung des Weges mit dem befahrbaren Seitenstreifen direkt am Mast vorbeiführt. Dies ist bei Station 0+288.750 der Neutrassierung der Fall.

Da die beiden Anschlusswege nur eine asphaltierte Wegebefestigung von 3,00 m breite besitzen, erhält der geplante „Lückenschluss“ ebenfalls eine Asphaltbreite von 3,00 m, mit beidseitigem Seitenstreifen von 0,50 m. Es ergibt sich somit eine befahrbare Kronenbreite von 4,00 m. In den Kurvenbereichen ist gemäß RLW eine Kurvenverbreiterung eingeplant worden. Die Berechnungen zu den geplanten Kurvenaufweitungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Die geplante maximale Längsneigung des Weges beträgt rd. 4,8%. Die minimale Längsneigung beträgt rd. 0,8%. Der Querschnitt ist mit einem „Dachprofil“ mit einer Querneigung von 3% geplant. Die Entwässerung des Weges erfolgt über den Seitenstreifen in das angrenzende Gelände.

Die Kehren im Anschlussbereich zum vorhandenen „Griedelbacher Weg“ sollen mit einem Radius von 10 m hergestellt werden.

Den Unterlagen ist ein Lageplan mit Darstellung der geplanten baulichen Umsetzung beigefügt.

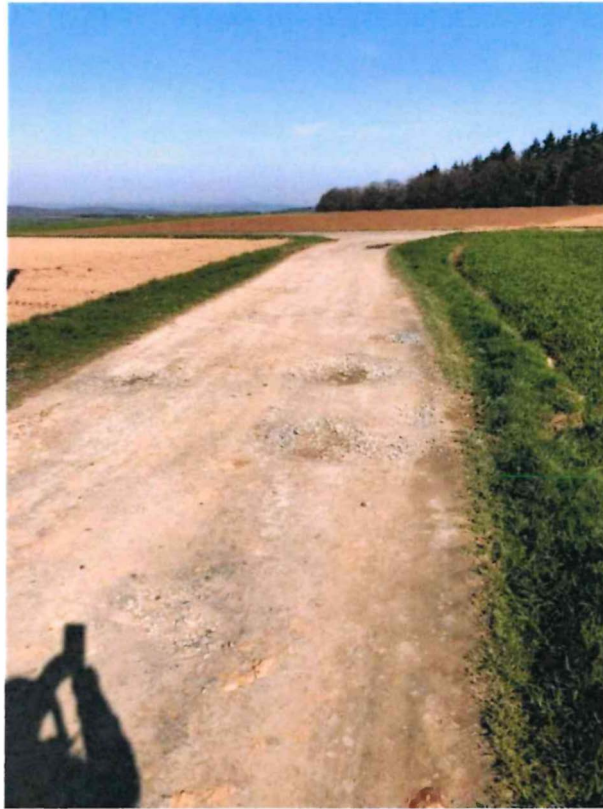


Abb. 2: Weg 27, Blickrichtung nach Norden zum „Griedelbacher Weg“



Abb. 3: Weg 27, Blickrichtung nach Westen zum Hochbehälter Brandoberndorf

Weg 112.1, 112.2 – Erneuerung und Ausbau als Asphaltweg

Um die entwässerungstechnischen Probleme dauerhaft abstellen zu können, soll der vorhandene Wegezug in Asphaltbauweise erneuert bzw. ausgebaut werden. Eine Erneuerung erfolgt beim Weg Nr. 112.1. Der Ausbau des rd. 145 m langen Weges Nr. 112.2 erfolgt ebenfalls auf der vorhandenen Wegetrasse.

Da der Weg in die Kategorie „Wirtschaftsweg“ einzustufen ist wird die vorhandene Wegebreite beibehalten. Es ist somit eine 3,00 m breite Asphaltbefestigung, mit beidseitigem Seitenstreifen von 0,50 m geplant und ergibt somit eine befahrbare Kronenbreite von 4,00 m.

Die geplante maximale Längsneigung des Weges, im Anschlussbereich zur L3055, beträgt 12%. Die minimale Längsneigung beträgt rd. 0,7%. Der Querschnitt ist mit einem „Dachprofil“ mit einer Querneigung von 3% geplant. Die Entwässerung des Weges erfolgt „talseitig“ (Süden) über den Seitenstreifen in das angrenzende Gelände. Nördlich des Weges ist ein rd. 110 m (Stat. 0+025.000 bis 0+135.000) langer Wegeseitengraben vorgesehen, um das anfallende Oberflächenwasser aus der Ackerlage und des Weges schadlos abzuleiten. Der Graben wird, mit einem Sohlengefälle nach Westen, bis zum Weg Nr. 113 geführt und dann mittels einer Verrohrung (DN 400 aus Stahlbeton) an die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße 3055 angeschlossen. Von Station 0+135.000 bis 0+160.000 ist vor der vorhandenen Feldscheune eine Muldenrinne (B = 0,50 m) geplant, um das anfallende Oberflächenwasser dem geplanten Wegeseitengraben zuleiten zu können.

Im Anschlussbereich an die L3055 soll der nördliche Einbiegeradius moderat, auf 5 m, aufgeweitet werden. Der südliche Einbiegeradius ist mit 7,5 m geplant und orientiert sich an dem Bestand. Durch die Verbreiterung des Anschlussbereiches an die L3055 muss hier auch der vorhandene Wegedurchlass erneuert werden. Geplant ist hier der Einbau eines Durchlasses DN 400 aus Stahlbeton mit einer Länge von rd. 15,00 m.

Den Unterlagen ist ein Lageplan mit Darstellung der geplanten baulichen Umsetzung beigefügt.



Abb. 4: Weg 112, Blickrichtung nach Westen in Richtung der L3055

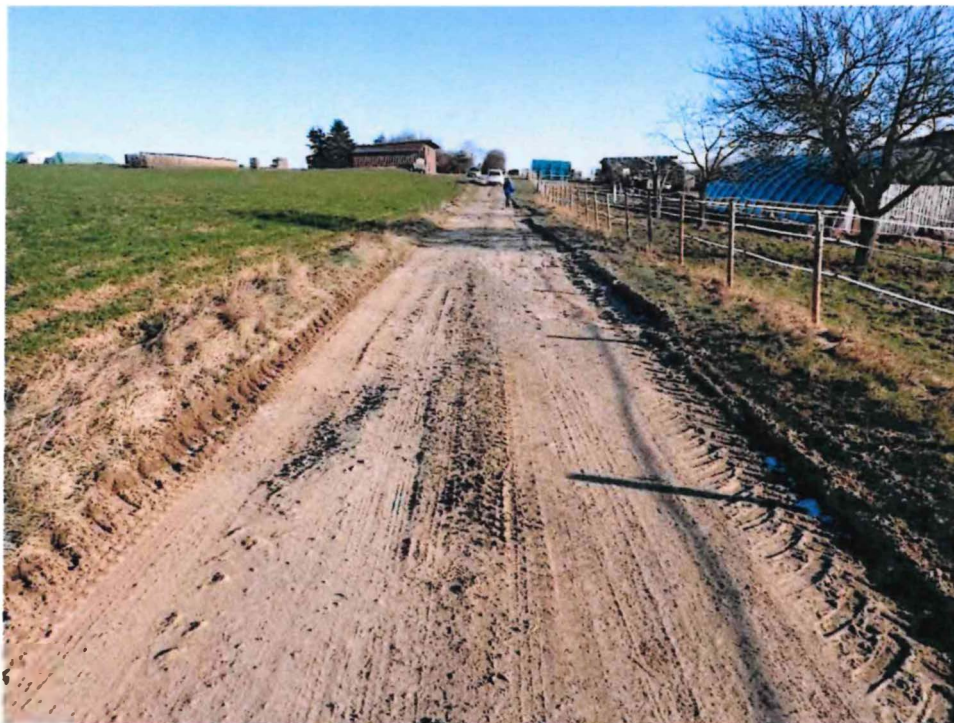


Abb. 5: Weg 112, Blickrichtung nach Osten



Abb. 6: Weg 112, Blickrichtung nach Westen



Abb. 7: Weg 112, Blickrichtung nach Osten



Abb. 8: Weg 112, Blickrichtung nach Westen

Nr. 114.1, 114.2, 114.3 – Planung Wegeentwässerung Weg Nr. 114

In der Vergangenheit sind bei Starkregenereignissen immer wieder entwässerungstechnische Probleme im Gemarkungsbereich „Brachwiese“, zwischen der Wetzlarer Straße und der Oberkleener Straße aufgetreten. Im Bereich der vorhandenen Bebauung an der Oberkleener Straße sind hier bereits Kellergeschosse mit dem Oberflächenabfluss aus der Feldlage vollgelaufen. Die Gemeinde Waldsolms hat hier erste „Notmaßnahmen“ baulich umgesetzt, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Zum einen wurde im Bereich des vorhandenen Weges Nr. 112 eine Bordanlage hergestellt, die das Oberflächenwasser aus der Feldlage in Richtung der Landestraße 3055 ableiten soll. Die andere Sofortmaßnahme war eine Verwallung mit Herstellung einer kleinen Mulde, die mittels einer Verrohrung aus DN 200 an die Entwässerungseinrichtungen an der Oberkleener Straße angeschlossen worden ist.

Um vollumfänglich die Entwässerung in diesem Bereich zu verbessern wurde zwischen dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde Waldsolms im Ortstermin abgestimmt, zwischen den Wegen Nr. 115 und 116 eine Mulde anzulegen, die an das vorhandene bzw. neu geplante Drainagesystem angeschlossen werden soll. Des Weiteren soll die Ableitung des Drainagesystems verändert werden, damit diese nicht wie bisher über die Flurstücke Nr. 64 (Haus Nr. 9) bzw. Nr. 66 (Haus Nr. 7) an das vorhandene Kanalisationssystem in der Oberkleener Straße anschließt. Aus diesem Grund wird ab dem vorhandenen Drainageschacht im Bereich der Garage des Hauses Nr. 9 ein Mulden-Rigolensystem im südlichen Bereich des Weges Nr. 114 hergestellt. Ab diesem Punkt wird das vorhandene Drainagesystem an das neue System angeschlossen, um eine sichere Ableitung des Drainage- und Oberflächenwassers zu gewährleisten.

Das Mulden-Rigolen-System hat zusätzlich den Effekt, dass das hangseitig anfallende Schicht- bzw. Sickerwasser aufgenommen werden kann und von der vorhandenen Bebauung ferngehalten wird. Somit sollte die vorhandene Bebauung und auch der unbefestigte Weg bestmöglich gegen Vernässung geschützt werden und ist insgesamt als Maßnahme zum Schutz gegen Starkregenereignisse zu sehen.

Die Rohr-Rigole unterhalb der geplanten Mulde ist mit Abmessungen von B/H mit 0,80/1,00 m geplant und hat primär die Aufnahme des anfallenden Schicht- und Sickerwassers aufzunehmen und abzuleiten. Hierfür wird als Rohr ein Teilsickerrohr DN 200 aus PE-HD verwendet, welches aus einer geschlitzten Oberseite und einer geschlossenen Sohlensausbildung besteht.



Abb. 9: Weg 114, Vorhandener Drainageschacht bei Garage Haus Nr. 6 mit Blickrichtung nach Westen

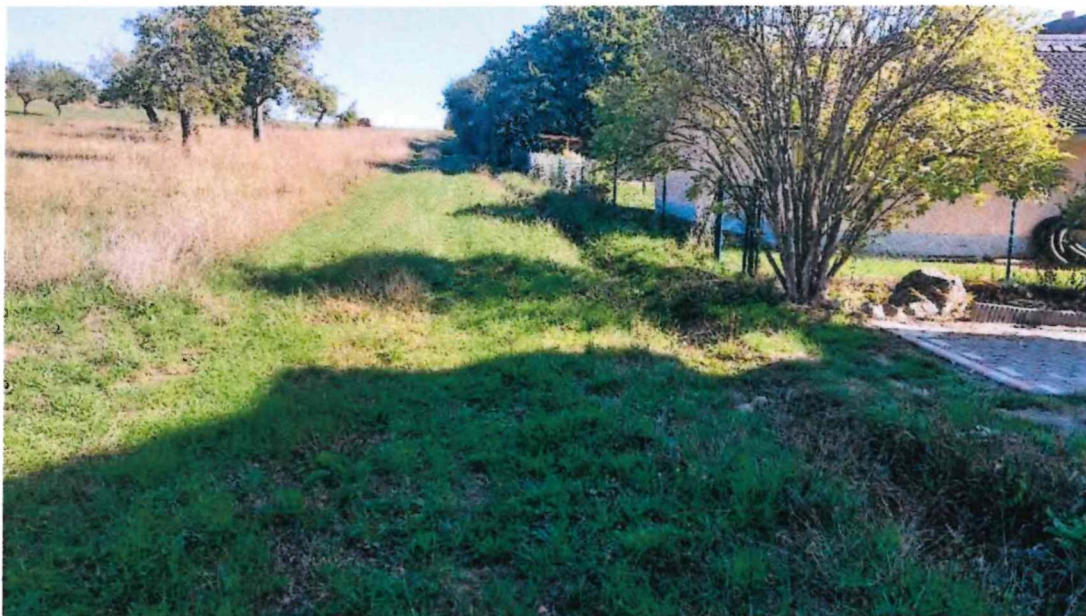


Abb. 10: Weg 114, Vorhandene Wegesituation (Mulde mit seitlicher Verwallung)

mit Blickrichtung nach Osten



Abb. 11: Weg 114, Vorhandener Muldeneinlauf ins Kanalsystem der Ortslage mit Blickrichtung nach Westen

Zu Ziffer 1.7.3 – Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen

Durch die nachträgliche Einziehung von Erd- und Graswegen, wie zum Beispiel die Wege 33.1, 72.2 und 81.1, können aufgrund der Zusammenlegung der neuen Grundstücke und den sich damit ergebenden Möglichkeiten weitere neue große Schläge geschaffen und die Produktions- und Arbeitsbedingungen erheblich verbessert werden. Im Falle der Einziehung des Weges 33.1 kann somit ein rund 3,5 ha großer Ackerschlag geschaffen werden, durch die Einziehung des Weges 81.1 kann ein neuer, rund 5 ha großer Ackerschlag entstehen. Mit der Einziehung des Weges 72.2 ist es für einen örtlichen Schäfer nicht nur möglich den Grasweg von der Kommune zu pachten, sondern zusammen mit den süd- und nördlich angrenzenden Grünlandgewannen, zu einem Eigentumsgrundstück zu vereinigen. Hierdurch sind erhebliche Erleichterungen möglich da durch die Anwesenheit eines Wolfes in der Gemeinde auch erhebliche Anstrengungen mit einer entsprechenden Einzäunung verbunden sind. Auch diese Erleichterungen, tragen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. Mit der Aufhebung des Weges erfolgt keine Veränderung in der Örtlichkeit und damit ergeben sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet.

Entfallende Maßnahme: Weg 20.1 – Erneuerung von Schotterwegen

Die in 2021 geplante genehmigungsfreie „Erneuerung“ des Wegeabschnittes Nr. 20.1 kann entfallen, da diese im Zusammenhang mit der ebenfalls entfallenden Maßnahme Nr. 421 steht. Die ehemals geplante Neuanlage eines Flachwasserbiotopes war nicht als Kompensation vorgesehen. Im Rahmen der genauen Betrachtung waren die örtlichen Zustände auf eine bestehende, schadhafte und rund 250 Meter lange Drainageleitung zurückzuführen. Diese Drainage wurde im Rahmen der Planinstandsetzung erneuert. Durch die in Teilbereichen erneuerten Drainage ist die ehemals feuchte Geländesituation beseitigt und die

Nachteile für den angrenzenden Schotterweg sind nicht mehr existent, so dass auf eine Erneuerung verzichtet werden kann.

3.2. Wasserwirtschaft

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Planung statt:

Aufhebung von Festsetzungen von Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. im VdF Abschnitt 7.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
2.2.4	421	Neuanlage von Erd-, Sicker- und Verdunstungsbecken	Die Nassstelle war durch eine defekte Drainage begründet, eine Biotopneuanlage war aus diesem Grund nicht sinnvoll.

Zusätzliche Erläuterungen zu den geplanten Änderungen an wasserwirtschaftlichen Maßnahmen:

Anlage 421 – Neuanlage von Erd-, Sicker- und Verdunstungsbecken

Wie bereits im Textteil des genehmigten Wege- und Gewässerplans (Stand: 21.09.2020, plangenehmigt am 22.03.2021) beschrieben, ergeben sich im Bereich des geplanten Erd-, Sicker- und Verdunstungsbeckens temporär Nassstellen. Aus diesem Grund war hier dieses Becken geplant. Da in der Zeit zwischen der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans bis zur heutigen Vorlage der 1. Änderung weitere Drainageprobleme erkennbar wurden, hat sich das Amt in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft dazu entschlossen, die vorhandenen Drainagen zu erneuern und auf das geplante Becken, auch bedingt durch die Belange der Bodenordnung, zu verzichten.

Auf eine Erneuerung des Weges Nr. 20 samt Erneuerung des vorhandenen Wegedurchlasses DN 400 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verzichtet.

3.3. Landeskultur und Bodenschutz

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden keine Änderungen gegenüber den ursprünglichen Maßnahmen der Landeskultur und des Bodenschutzes statt.

3.4. Landschaftsgestaltung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Landschaftsgestaltung statt:

Aufhebung von Festsetzungen von Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. im VdF Abschnitt 7.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
4.2.1	603	Neuanlage von Saumstreifen	Durch die Ergebnisse der Bodenordnung kann die geplante Maßnahme nicht umgesetzt werden.

Änderungen festgesetzter Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
4.1.6	601	Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung	Änderung: Die Fläche wird nach der Aufmessung um 155 m ² kleiner.
4.1.7	608	Neuanlage sonstiger Gehölzpflanzungen	Änderung: Zuordnung als Kompensationsmaßnahme im VdF wird ergänzt.

Neue festgesetzte Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
4.1.7	617	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen	Die Grünlandfläche vor dem Wald wird zum Aufbau eines gestuften Waldrandes genutzt.

3.4.1 Ergänzende Erläuterungen zu Änderungen im Bereich Maßnahmen der Landschaftsgestaltung:

Maßnahme 603 Neuanlage von Saumstreifen wird aufgehoben:

Durch die Ergebnisse der Bodenordnung und der Schaffung neuer und nachhaltiger Schläge, kann auch im Einvernehmen mit der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Lahn-Dill-Kreises auf die Anlage der Maßnahme verzichtet werden. Hiermit ist es einem Betrieb möglich, einen neuen über drei ha großen Schlag hangparallel zu bewirtschaften. Mit der Anlage würde durch ein Vorgewende vor der Maßnahme ein Nachteil für die Bewirtschaftung entstehen, der vermeidbar ist.

Maßnahme Nr. 617 Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen

Die Maßnahme 617 erfolgt auf einer Fläche von 935m² zwischen Feldlage und Wald. Auf der Fläche sollen insektenfreundliche Gehölze gepflanzt und damit die Schaffung eines gestuften neuen Waldrandes unterstützt werden. Die Maßnahme ist keine Kompensationsmaßnahme sondern eine Gestaltungsmaßnahme nach § 37 FlurbG.

Maßnahmen Nr. 93.2, 97.2 und 95.1 Zuordnung als Kompensationsmaßnahme entfällt.

Der kleinflächige Rückbau von Asphaltzufahrten oder die Beseitigung von Waldwegen wird in der KV Bilanz als Verbesserungen bewertet und auch umgesetzt. Für das Naturschutzregister (Natureg) sind diese Maßnahmen aber nicht relevant. Daher werden der Begriff und die Zuordnung als Kompensationsmaßnahme bei den bisher genehmigten Maßnahmen aus dem Verzeichnis der Festsetzungen aufgehoben. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt worden, sind aber keine wesentlichen Maßnahmen der Landschaftsgestaltung und werden daher nicht in Natureg und auch nicht im Flurbereinigungsplan text unter 3.6.2 aufgenommen.

Maßnahme Nr. 807 Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Die Infotafeln am Bienenstandplatz Nr. 804 werden von den Wegebaumaßnahmen getrennt und mit der Maßnahme Nr. 807 Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung realisiert. Dabei sollen zwei Infotafeln zum Thema Wildbienen und der Bedeutung von Honigbienen am Bienenstandplatz informieren.

Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Die Maßnahmen des genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan und der hier vorgesehenen 1. Änderung erfüllen den Neugestaltungsauftrag der Flurbereinigungsbehörde, der insbesondere auch die Landschaftsgestaltung des Verfahrensgebiet als wichtiges Ziel definiert. Zusammen mit den Maßnahmen der Gemeinde als Ersatz für Defizite bei den B-Plänen und den gemeinschaftlichen Kompensationsmaßnahmen ist die Landschaft rund um Griedelbach neugestaltet worden.

3.4.2 Änderungen bei der Eingriffs- Ausgleichbilanzierung

Die Maßnahmen aus der Genehmigung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 12.03.2021 sind nach der KV von 2006 bilanziert worden.

Da die Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach der KV von 2018 bilanziert werden muss, ist eine Fortschreibung in einer Liste nicht möglich und zwei ergänzende Listen erstellt worden.

Die Bilanzierung der Maßnahmen der 1. Änderung enthält die neu hinzukommenden, die geänderten Maßnahmen und den Gesamtpunktstand der Bilanzierung.

Gegenüber der Flächenbilanz der Umweltauswirkungen des genehmigten Plan nach § 41 FlurbG von 2021 erhöht sich die Eingriffsfläche um rund 4550 m² durch die Verschiebung unbefestigter Wege näher an die L 3055, den Ausbau als Asphaltweg auf Schotterwege sowie der Korrektur eines Flächenfehlers bei der Maßnahme Nr. 6.1 mit 1010 m² in der Anlage 2 zur UVU von 2021.

Da die unveränderten Maßnahmen des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG vom 12.03.2021 noch nach der KV Verordnung von 2006 bearbeitet und genehmigt wurde, gilt für die Maßnahmen der 1. Änderung nicht die Vorgabe der KV von 2018 bei Eingriffsflächen über 10.000 m² ein eigenständiges Bodengutachten zu erstellen.

Die Summe der Eingriffe durch die 1. Änderung liegt deutlich unter dem Grenzwert und wird daher für die Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der vereinfachten Form in der KV Bilanz der 1. Änderung bearbeitet.

Die Auswertung der UVU Themenkarten ergab keinen Anlass für Zusatzbewertungen in der KV Bilanz aufgrund der Bodenfunktionen. Archivböden und Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht betroffen.

3.4.3 FFH-Prognose

In der 1. Änderung sind keine Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes Ackergrundbachtal nördlich Cleeberg 5517-303 vorgesehen.

Mit der Aufhebung des unbefestigten Weges Nr. 72.2 in räumlicher Nähe ergeben sich ebenfalls keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.

Deshalb ist auch keine Fortschreibung der bestehenden FFH-Prognose erforderlich.

3.4.4 Artenschutz-Fachbeitrag

In dem Artenschutzfachbeitrag zur Genehmigung vom 12.03.2021 sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf Arten- und Lebensgemeinschaften beschrieben.

Die Maßnahmen der 1. Änderung wurden auf ihre Auswirkung auf die Arten und Lebensgemeinschaften in dem Fachteil geprüft. Die Änderungen an den unbefestigten Wegen sind weitgehend im Zuge der Besitzeinweisung bereits umgesetzt worden. Bei den geplanten Eingriffsmaßnahmen Nrn. 112.2 und 27 dem Ausbau von Schotterwegen zu Asphalt sind keine potentiellen Lebensräume für geschützte Arten z.B. der Zauneidechse betroffen.

Im Ergebnis kann daher eine Beeinträchtigung für geschützte Arten durch die noch zu genehmigenden Maßnahmen der 1. Änderung ausgeschlossen werden.

3.5. Dorferneuerung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden keine Genehmigungspflichtigen Änderungen gegenüber den ursprünglichen Maßnahmen der Dorferneuerung statt:

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

- 1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung**
- 2. entfällt**
- 3. entfällt**
- 4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung**
- 5. entfällt**
- 6. entfällt**
- 7. Aufhebung von Festsetzungen**

B. Sonstige Festsetzungen

Aufgestellt: Marburg, den 10.12.2024 (Ort) Im Auftrag  (Verfahrensleiter/in)	Planfeststellung / Plangenehmigung:
--	--

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite) (m)	
1.1		Asphaltwege				
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	26.1			35	4,0 / 3,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Ausbau Kreuzung im Anschluss an Weg Nr. 112.2 mit Anlage Wasserabschlag
	27			310	4,0 / 3,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Ausbau in Asphalt.
	112.2	mit Neuanlage Wegeseitengraben auf 110 m		145	4,0 / 3,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Ausbau in Asphalt und bergseite Neigung zur Verbesserung der Wasserführung und neuem Durchlass in Weg Nr. 113 bzw. im Anschluß an die L3055
1.1.3		Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen				
	9.1			40	4,0 / 4,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Änderung: Anstatt As Erneuerung Rückbau des Asphaltweges zum Schotterweg, Anlage eines Wasserabschlages
	93.2			35	4,0 / 3,0	Feldweg - Wirtschaftsweg wird Grünland. Änderung: Zuordnung Kompensationsmaßnahme entfällt
	97.2			20	4,0 / 3,0	Feldweg - Wirtschaftsweg wird unbefestigter Weg. Änderung: Zuordnung Kompensationsmaßnahme entfällt
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	43.1			145	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Verschiebung wegen Bodenordnung. Ersatz für Nr. 43.
	208			265	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Änderung: Verlängerung von 170 m auf 265 m und Lageänderung
	215			75	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg
	216			105	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite) (m)	
	29	Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme		65	5,0	wird Acker
	33.1			110	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Asphaltzufahrt wird um 10 gekürzt. Wird Acker.
	43			145	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg Weg wird wegen Bodenordnung verschoben, Siehe 43.1, wird Acker.
	46.1			350	5,0	Feldweg - Wirtschaftsweg wird Acker
	69.2			75	5,0	wird Acker
	69.3			100	5,0	wird Acker
	72.2			365	6,0	wird Grünland
	78.1			135	5,0	wird Acker
	81.1			110	5,0	wird Acker
	90			55	5,0	Änderung: Länge Rückbau von 100 m auf 55 m reduziert, wird Grünland
	95.1			425	5,0	Änderung: Reduzierung Beseitigung von 500 m auf 425 m. Wird Acker und Sukzessionsfläche im Wald. Zuordnung Kompensationsmaßnahme entfällt
	108			70	6,0	wird Acker
1.8		Wegeentwässerung (sofern nicht im Zusammenhang mit 1.1 bis 1.7)				
1.8.1		Neuanlage von Wegeseitengräben				
	114.1			35	3,0	mit Einlaufbauwerk und Rohrleitung 5 m zum vorhandenen Abwasserschacht (Drainageschacht)
1.8.4		Neuanlage sonstiger Wegeentwässerungen (z.B. Rigolen)				

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (befestigte Wege: Kronen- /Fahrbahnbreite) (m)	
	114.3	Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme		75	0,8	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a.
						Anlage einer Mulden/Rigole

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m²)	(m)	(m)	
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.6	601	Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung Kompensationsmaßnahme	5690		8,0	auf Acker, 25 Obst Lokalsorten, CEF Maßnahme. Änderung: Fläche um 155 m² reduziert.
4.1.7	608	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen Kompensationsmaßnahme	3300		6,0	Änderung: Wird Kompensationsmaßnahme. Beilage 2, Neuaufbau Baumreihe mit Blühstreifen zum Acker
	617		935			Auf Grünland, Neuanlage Waldrand

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (m)	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme				Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a.
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.3	72.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		260	5,0	Beseitigung unbefestigter Weg wird aufgehoben.
2.2		Gestaltung von stehenden Gewässern				
2.2.4	421	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken Flachwasserbiotop auf 100 m², Restfläche Sukzession	240			Maßnahme entfällt
4.2		Sonstige Biotopanlagen				
4.2.1	603	Neuanlage von Saumstreifen Kompensationsmaßnahme	660		5,0	Maßnahme entfällt

III. Nachrichtliches Verzeichnis
zur Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen**
- 5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden sollen**
- 6. Sonstige außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: VF 2128 Waldsolms-Griedelbach

	Nr. der Anlagen / Maßnahmen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 47, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 71, 73, 74, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 502, 811, 812, 823, 824
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	5.1, 6.2, 7.2, 16.1, 112.1, 114.2, 802, 803
4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen	6.3, 6.1, 7.1, 8.1, 10.1, 15, 19.1, 34.1, 35, 39, 41.1, 44.1, 45, 47.1, 48, 49, 51.1, 53, 55, 56.1, 58.2, 58.1, 59.1, 67, 68.1, 69.1, 70, 75, 76, 77, 79, 80, 82.1, 86, 87.1, 91.1, 96, 97.1, 101.1, 102.1, 103.1, 104.1, 105, 107, 111, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 211, 212, 213, 400, 402.1, 420, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 600, 602, 604, 605, 606, 607, 609, 610, 611, 612, 613, 615, 804, 805
5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen / Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden sollen	
6. Sonstige außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen / Maßnahmen	

Anlage zum Textlichen Teil: „Maßnahmenbeschreibung Landschaftsentwicklung“

Anlagen-Nr.:												
601												
Maßnahmenart:												
Neuanlage von Saumstreifen/Grünlandstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung												
Zielzustand:												
Saumstreifen mit Grünlandcharakter mit 25 Streuobstgehölze als Strukturgliederung												
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:												
Bodenbearbeitung für Einsaat des Grünlandstreifens mit Landwirtschaftlichen Methoden (Grubbern, Lockern, Walzen), Einsaat mit lokal gewonnener Heumulchsaat. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Aufrechterhaltung eines Sortengemäßen Wuchses.												
Funktion/en:												
<table border="0"><tr><td>☒ Naturschutzrechtliche Kompensation</td><td>☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG</td></tr><tr><td>☒ CEF-Maßnahme (601)</td><td>☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG</td></tr><tr><td>☒ Biotopvernetzung</td><td>☐ Artenhilfsmaßnahme</td></tr><tr><td>☒ Landschaftsgestaltung</td><td>☐ Pufferfunktion</td></tr><tr><td>☐ Erosionsschutz</td><td>☐ Gewässerentwicklung</td></tr><tr><td colspan="2">☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i></td></tr></table>	☒ Naturschutzrechtliche Kompensation	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG	☒ CEF-Maßnahme (601)	☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG	☒ Biotopvernetzung	☐ Artenhilfsmaßnahme	☒ Landschaftsgestaltung	☐ Pufferfunktion	☐ Erosionsschutz	☐ Gewässerentwicklung	☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>	
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG											
☒ CEF-Maßnahme (601)	☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG											
☒ Biotopvernetzung	☐ Artenhilfsmaßnahme											
☒ Landschaftsgestaltung	☐ Pufferfunktion											
☐ Erosionsschutz	☐ Gewässerentwicklung											
☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>												
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)												
Erforderliche Unterhaltungspflege:												
Pflege der Grünlandsaumstreifen durch 1-2 schürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Stabilisierung und Erhalt der Sortentypischen Erscheinung.												

Anlagen-Nr.:	
607, 608,	
Maßnahmenart:	
Neuanlage von Streuobstbäumen, Saumstreifen und Blühstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung	
Zielzustand:	
Blühstreifen: Mehrjährige Blühfläche mit Nektar und Samenangebot für Vögel und Insekten Einzelgehölze wie Streuobstgehölze und Laubgehölze als Strukturgliederung Streuobstbäume: Lokale Obstbäume zur Landschaftsgestaltung und als Lebensraum für Vögel und Insekten Laubgehölze, Sträucher: Heimische Bäume und Sträucher als Strukturgliederung	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Bodenbearbeitung für Einsaat Blühstreifen nach Landwirtschaftlichen Methoden (Grubbern, Lockern, Walzen), Einsaat mit Landwirtschaftlichen Sämaschinen. Schröpfschnitt bei Bedarf. Mulchen Ende März/Anfang April, Mulchen oder Mähen von einzelnen Distelbeständen. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Aufrechterhaltung eines Sortengemäßen Wuchses.	
Funktion/en:	
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation ☐ CEF-Maßnahme ☒ Biotopvernetzung ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Erosionsschutz ☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☐ Artenhilfsmaßnahme ☐ Pufferfunktion ☐ Gewässerentwicklung
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Mulchen Ende März/Anfang April, Mulchen oder Mähen von einzelnen Distelbeständen in den Blühstreifen. Neueinsaat der Landwirtschaftlich genutzten Blühstreifen alle 5 Jahre mit zertifiziertem Saatgut. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Stabilisierung und Erhalt der Sortentypischen Erscheinung. Rückschnitt der Laub- und Strauchgehölze mindestens alle 5 Jahre zur Funktionssicherung.	

Anlagen-Nr.:	
605, 606	
Maßnahmenart:	
Beseitigung von Gehölzen	
Zielzustand:	
Integration des Streifens als Saumstreifen mit Grünlandcharakter in die neuen Gehölzstreifen Nrn. 602, 607 und 608.	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Beseitigung der zu dicht am Asphaltweg stehenden Obstgehölze nach Etablierung des neuen Gehölzstreifen. Zunächst Beseitigung der buschartigen Wildlingsunterlagen zur Schaffung von Freiraum für die Ersatzpflanzung. Nach und nach Beseitigung die Nutzung des Weges störender Obstgehölze oder vergreister Obstbäume. Abschluss möglichst bis zum Abschluss (Schlussfeststellung) des Flurbereinigungsverfahrens in Abstimmung mit der Gemeinde.	
Funktion/en:	
☐ Naturschutzrechtliche Kompensation ☐ CEF-Maßnahme ☐ Biotopvernetzung ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Erosionsschutz ☐ Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☐ Artenhilfsmaßnahme ☐ Pufferfunktion ☐ Gewässerentwicklung
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Pflege des Grünlandstreifens entlang des Weges Nr. 8 und der neuem Baumreihe durch. Mulchen. Bedingt durch viele Spaziergänger mit Hunden, ist eine Verwertung des Mähgutes nicht geeignet.	

Anlagen-Nr.:	
611, 615,	
Maßnahmenart:	
Neuanlage von Hecken	
Zielzustand:	
Laubgehölze, Sträucher: Heimische Bäume und Sträucher als Strukturgliederung	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Pflanzung gebietsheimischer Heckengehölze aus dem Verfahrensgebiet und Verbisschutz und Freischneiden von konkurrierenden Gras- und Kräutern bis zum Anwachsen der Gehölze.	
Funktion/en:	
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation ☐ CEF-Maßnahme ☒ Biotopvernetzung ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Erosionsschutz ☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☐ Artenhilfsmaßnahme ☐ Pufferfunktion ☐ Gewässerentwicklung
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Schnitt der Heckengehölze abschnittsweise auf rund 30 % mindestens alle 10 Jahre zur Verjüngung der Strauchgehölze.	

Anlagen-Nr.:
617
Maßnahmenart:
Neuanlage sonstiger Gehölzpflanzungen
Zielzustand:
Blühstreifen: Entwicklung von Laubgehölze und Sträucher auf dem ehemaligen Grünland vor dem Eichenwald als gestufter Waldrand.
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
Pflanzung von Bienenfreundlichen Baum- und Strauchgehölze wie Saalweide, Linde, Faulbaum Weißdorn aus gebietsheimischer Herkunft oder Verpflanzung von vorhandenen Sämlinge oder Wurzelasläufer zur Entwicklung eines neuen gestuften Waldrandes. Vermeidung von Grünlandbewirtschaftung zur Förderung der natürlichen Sukzession.
Funktion/en:
☐ Naturschutzrechtliche Kompensation der Gemeinde Waldsolms ☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ CEF-Maßnahme ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☒ Biotopvernetzung ☐ Artenhilfsmaßnahme ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Pufferfunktion ☐ Erosionsschutz ☐ Gewässerentwicklung ☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)
Erforderliche Unterhaltungspflege:
Forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche. Förderung der gestuften Entwicklung als Waldrand. Entnahme wuchskräftiger Waldbäume im Traufbereich (10 m) zugunsten von Sträuchern und Insektenfreundlicher Gehölze wie Saalweide, Linde, Weißdorn usw.

Nachrichtlich für die Maßnahmen Dritter (Gemeinde Waldsolms) die gemeinsam mit den gemeinschaftlichen Landschaftsgestaltende Maßnahmen hergestellt wurden

Anlagen-Nr.:	
604, 612	
Maßnahmenart:	
Neuanlage von Saumstreifen, Kompensationsmaßnahme der Gemeinde	
Zielzustand:	
Blühstreifen: Mehrjährige Blühfläche mit Nektar und Samenangebot für Vögel und Insekten	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Bodenbearbeitung für Einsaat Blühstreifen nach Landwirtschaftlichen Methoden (Grubbern, Lockern, Walzen), Einsaat mit Landwirtschaftlichen Sämaschinen. Schröpfschnitt bei Bedarf. Mulchen Ende März/Anfang April, Mulchen oder Mähen von einzelnen Distelbeständen.	
Funktion/en:	
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation der Gemeinde Waldsolms ☐ CEF-Maßnahme ☒ Biotopvernetzung ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Erosionsschutz ☐ Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☐ Artenhilfsmaßnahme ☐ Pufferfunktion ☐ Gewässerentwicklung
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Mulchen Ende März/Anfang April, Mulchen oder Mähen von einzelnen Distelbeständen in den Saumstreifen. Neueinsaat der Landwirtschaftlich genutzten Blühstreifen alle 5 Jahre mit zertifiziertem Saatgut.	

Anlagen-Nr.:	
602	
Maßnahmenart:	
Neuanlage von Streuobstbäumen, Saumstreifen und Blühstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung	
Zielzustand:	
Blühstreifen: Mehrjährige Blühfläche mit Nektar und Samenangebot für Vögel und Insekten Saumstreifen mit Grünlandcharakter: Einzelgehölze wie Streuobstgehölze und Laubgehölze als Strukturgliederung Streuobstbäume: Lokale Obstbäume zur Landschaftsgestaltung und als Lebensraum für Vögel und Insekten Laubgehölze, Sträucher: Heimische Bäume und Sträucher als Strukturgliederung	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Bodenbearbeitung für Einsaat Blühstreifen nach Landwirtschaftlichen Methoden (Grubbern, Lockern, Walzen), Einsaat mit Landwirtschaftlichen Sämaschinen. Schröpfschnitt bei Bedarf. Mulchen Ende März/Anfang April, Mulchen oder Mähen von einzelnen Distelbeständen. Einsaat des Saumstreifens Nr. 602 mit zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut für Blühstreifen. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Aufrechterhaltung eines Sortengemäßen Wuchses.	
Funktion/en:	
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation der Gemeinde Waldsolms ☐ CEF-Maßnahme (601) ☒ Biotopvernetzung ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Erosionsschutz ☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☐ Artenhilfsmaßnahme ☐ Pufferfunktion ☐ Gewässerentwicklung
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Mulchen Ende März/Anfang April, Mulchen oder Mähen von einzelnen Distelbeständen in den Blühstreifen. Neueinsaat der Landwirtschaftlich genutzten Blühstreifen alle 5 Jahre mit zertifiziertem Saatgut. Pflege der Blühstreifens und Saumstreifen am Weg durch Mulchen im Oktober oder Februar. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Stabilisierung und Erhalt der Sortentypischen Erscheinung. Rückschnitt der Laub- und Strauchgehölze mindestens alle 5 Jahre zur Funktionssicherung.	

Anlagen-Nr.:
600
Maßnahmenart:
Neuanlage von Streuobstbäumen, 15 Stk.
Zielzustand:
Streuobstbäume: Lokale Obstbäume zur Landschaftsgestaltung und als Lebensraum für Vögel und Insekten
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
Nutzung der vorhandenen Grünlandfläche Fläche durch Heumahd oder Beweidung. Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Aufrechterhaltung eines Sortengemäßen Wuchses.
Funktion/en:
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation der Gemeinde Waldsolms ☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ CEF-Maßnahme (601) ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☒ Biotopvernetzung ☐ Artenhilfsmaßnahme ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Pufferfunktion ☐ Erosionsschutz ☐ Gewässerentwicklung ☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)
Erforderliche Unterhaltungspflege:
Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Stabilisierung und Erhalt der Sortentypischen Erscheinung. Erhaltung des Verbissschutzes falls die Fläche beweidet wird.

Anlagen-Nr.:
613
Maßnahmenart:
Saumstreifen und Blühstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung, Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen
Zielzustand:
Blühstreifen: Laubgehölze, Sträucher: Heimische Bäume und Sträucher als Strukturgliederung
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
Schnitt der Obstgehölze mindestens alle 2 Jahre zur Aufrechterhaltung eines Sortengemäßen Wuchses.
Funktion/en:
☐ Naturschutzrechtliche Kompensation der Gemeinde Waldsolms ☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ CEF-Maßnahme (601) ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☒ Biotopvernetzung ☐ Artenhilfsmaßnahme ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Pufferfunktion ☐ Erosionsschutz ☐ Gewässerentwicklung ☐ Sonstiges: z.B. <i>Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme</i>
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)
Erforderliche Unterhaltungspflege:
Mulchen Ende März/Anfang April, Rückschnitt der Laub- und Strauchgehölze mindestens alle 5 Jahre zur Funktionssicherung.

Anlagen-Nr.:	
420, 103.1	
Maßnahmenart:	
Neuanlage Erd-Sickerbecken (Flachwasserbiotop) Restfläche Sukzession am Wald	
Zielzustand:	
Erstellung des Flachwasserbiotops auf der ehemaligen Ackerbrache. Ausweisung der ehemaligen Wegefläche Nr. 103.1 und der Restfläche der Maßnahme Nr. 420 aus Sukzessionsfläche am Wald. Entwicklung eines gestuften Waldrandes durch Sukzession oder Pflanzung.	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Anlage des Flachwasserbiotopes mit rund 100 m² Gesamtfläche vor der bestehende Feuchtfläche. Einebnung des Aushubes vor dem bestehenden Wald. Schutz der Fläche vor regelmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung. Unterstützung des Aufbaus eines gestuften Waldrandes durch einzelne Gehölzpflanzungen sinnvoll.	
Funktion/en:	
☒ Naturschutzrechtliche Kompensation der Gemeinde Waldsolms ☐ CEF-Maßnahme (601) ☒ Biotopvernetzung ☒ Landschaftsgestaltung ☐ Erosionsschutz ☐ Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme	☒ Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG ☐ Ausgleich gem. § 30 BNatSchG ☐ Artenhilfsmaßnahme ☐ Pufferfunktion ☐ Gewässerentwicklung
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einbeziehung der Fläche in die Forstwirtschaftliche Nutzung. Erhaltung eines gestuften Waldrandes.	

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (nach KV 2018 für Maßn. der 1. Änd.)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
26.1 Ausbau als Asphaltwege				140	140	840	560	-280
	10.640	Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege), Fahrbahnbreite max. 5 Meter, beidseitig jeweils min. 0,5 Meter Bankett	4		140	0	560	560
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6	140		840	0	-840
27 Ausbau als Asphaltwege				1.240	1.240	7.440	4.960	-2.480
	10.640	Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege), Fahrbahnbreite max. 5 Meter, beidseitig jeweils min. 0,5 Meter Bankett	4		1.240	0	4.960	4.960
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6	1.240		7.440	0	-7.440
29 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				375	375	7.875	6.000	-1.875
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		325	0	6.000	6.000
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	325		7.875	0	-7.875
33.1 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen und 10 m Asphaltzufahrt				590	590	13.910	9.440	-4.470
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		590	0	9.440	9.440
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	550		13.750	0	-13.750
	10.640	Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege), Fahrbahnbreite max. 5 Meter, beidseitig jeweils min. 0,5 Meter Bankett	4	40		160		-160
46.1 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				1.750	1.750	43.750	37.975	-5.775
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.225	0	19.600	19.600
	06.340	Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität	35		525		18.375	18.375
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	1.750		43.750	0	-43.750
69.2 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				375	375	7.875	6.000	-1.875
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		375	0	6.000	6.000
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	375		7.875	0	-7.875
69.3 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				500	500	10.500	8.000	-2.500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		500	0	8.000	8.000
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	500		10.500	0	-10.500
81.1 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				550	550	15.225	11.600	-3.625
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		550	0	11.600	11.600
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	550		15.225	0	-15.225

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (nach KV 2018 für Maßn. der 1. Änd.)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
95.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			2.125	2.125	53.125	60.800	7.675
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		450	0	7.200	7.200
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32		1.675	0	53.600	53.600
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	2.125		53.125	0	-53.125
108	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			420	420	10.500	6.720	-3.780
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		420	0	6.720	6.720
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	420		10.500	0	-10.500
112.2	Ausbau als Asphaltwege			745	745	6.990	5.455	-1.535
	10.640	Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege), Fahrbahnbreite max. 5 Meter, beidseitig jeweils min. 0,5 Meter Bankett	4		580	0	2.320	2.320
	05.244	Neuanlage strukturarme Gräben	19		165	0	3.135	3.135
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	165		2.640	0	-2.640
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6	580		4.350	0	-4.350
601	Neuanlage von Saumstreifen			5.690	5.690	91.760	119.490	27.730
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus	21		5.690	0	119.490	119.490
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	80		2.000	0	-2.000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	5.610		89.760	0	-89.760
608	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen mit 3 m Saumstreifen			3.300	3.300	52.800	82.500	29.700
	09.153	Anlage von Feld-, Weg- und Wiesensäumen, linear	25		3.300	0	82.500	82.500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	3.300		52.800	0	-52.800
Gesamtbilanz				17.775	17.775	322.590	359.500	36.910

Bilanz genehmigter Plan 41 **-18.963**Stand mit 1. Änderung **17.947**

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maß- nahmen- Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9
6.1	Ausbau als Asphaltwege			1.010	1.010	15.440	4.758	-4.802
	10.514	Neuangelegte Asphalt- oder Betonwege (Fahrbahnbreite 3,5 m, Kronenbreite 5 m)	3,9		520	0	2.028	2.028
	02.100	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	158		5.688	0	-5.688
	09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen) intensiv gepflegt, artenarm	13	150	210	1.950	2.730	780
	10.519	vorhandene Asphaltwege (Fahrbahn 3m, Kronenbreite 4m)	3,75	280		1.050	0	-1.050
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	422		6.752	0	-6.752
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		280	0	5.880	5.880
6.3	Neuanlage sonstiger Wege			170	170	2.920	1.020	-1.900
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6		170	0	1.020	1.020
	10.610	bewachsene Feldwege	21	40		840	0	-840
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	130		2.080	0	-2.080
7.1	Ausbau als Asphaltwege			340	340	2.040	1.275	-765
	10.513	Neuangelegte Asphalt- oder Betonwege (Fahrbahnbreite 3 m, Kronenbreite 4 m)	3,75		340	0	1.275	1.275
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6	340		2.040	0	-2.040
15	Ausbau als Asphaltwege			5.250	5.250	33.580	20.475	-13.105
	10.514	Neuangelegte Asphalt- oder Betonwege (Fahrbahnbreite 3,5 m, Kronenbreite 5 m)	3,9		5.250	0	20.475	20.475
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	110		2.310	0	-2.310
	10.519	vorhandene Asphaltwege (Fahrbahn 3m, Kronenbreite 4m)	3,75	4.240		15.900	0	-15.900
	10.610	bewachsene Feldwege	21	194		4.074	0	-4.074
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	706		11.296	0	-11.296

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7		
19.1	Ausbau als Asphaltwege			725	725	5.393	2.828	-2.565
	10.514	Neuangelegte Asphalt- oder Betonwege (Fahrbahnbreite 3,5 m, Kronenbreite 5 m)	3,9		725	0	2.828	2.828
	10.519	vorhandene Asphaltwege (Fahrbahn 3m, Kronenbreite 4m)	3,75	570		2.138	0	-2.138
	10.610	bewachsene Feldwege	21	155		3.255	0	-3.255
34.1	Ausbau als Schotterwege inkl. 804 Standplatz			360	360	7.560	2.160	-5.400
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6		360	0	2.160	2.160
	10.610	bewachsene Feldwege	21	360		7.560	0	-7.560
44.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			2.675	2.675	56.175	42.800	-13.375
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2.675	0	42.800	42.800
	10.610	bewachsene Feldwege	21	2.675		56.175	0	-56.175
48	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			1.200	1.200	25.200	19.200	-6.000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.200	0	19.200	19.200
	10.610	bewachsene Feldwege	21	1.200		25.200	0	-25.200
55	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			875	875	18.375	14.000	-4.375
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		875	0	14.000	14.000
	10.610	bewachsene Feldwege	21	875		18.375	0	-18.375
56.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			375	375	7.875	6.000	-1.875
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		375	0	6.000	6.000
	10.610	bewachsene Feldwege	21	375		7.875	0	-7.875
58.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen			100	100	375	1.850	1.475
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		50	0	800	800
	10.610	bewachsene Feldwege	21		50	0	1.050	1.050
	10.519	vorhandene Asphaltwege (Fahrbahn 3m, Kronenbreite 4m)	3,75	100		375	0	-375
58.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			1.400	1.400	29.400	22.400	-7.000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.400	0	22.400	22.400
	10.610	bewachsene Feldwege	21	1.400		29.400	0	-29.400
59.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			400	400	8.400	6.400	-2.000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		400	0	6.400	6.400
	10.610	bewachsene Feldwege	21	400		8.400	0	-8.400
67	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			500	500	10.500	8.000	-2.500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		500	0	8.000	8.000
	10.610	bewachsene Feldwege	21	500		10.500	0	-10.500

*Z = Zusatzbewertung

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maß- nahmen- Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
68.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			1.375	1.375	28.875	22.000	-6.875
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.375	0	22.000	22.000
	10.610	bewachsene Feldwege	21	1.375		28.875	0	-28.875
69.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			575	575	12.075	9.700	-2.375
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		475	0	7.600	7.600
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		100	0	2.100	2.100
	10.610	bewachsene Feldwege	21	575		12.075	0	-12.075
70	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			400	400	8.400	6.400	-2.000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		400	0	6.400	6.400
	10.610	bewachsene Feldwege	21	400		8.400	0	-8.400
82.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			750	750	15.750	12.000	-3.750
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		750	0	12.000	12.000
	10.610	bewachsene Feldwege	21	750		15.750	0	-15.750
86	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			550	550	11.550	8.800	-2.750
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		550	0	8.800	8.800
	10.610	bewachsene Feldwege	21	550		11.550	0	-11.550
87.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			1.350	1.350	28.350	21.600	-6.750
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.350	0	21.600	21.600
	10.610	bewachsene Feldwege	21	1.350		28.350	0	-28.350
93.2	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen			140	140	420	2.940	2.520
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		140	0	2.940	2.940
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.	3	140		420	0	-420
97.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			1.400	1.400	29.400	28.400	-1.000
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		1.200	0	25.200	25.200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		200	0	3.200	3.200
	10.610	bewachsene Feldwege	21	1.400		29.400	0	-29.400
97.2	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen			80	80	300	1.480	1.180
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		40	0	840	840
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		40		640	640
	10.519	vorhandene Asphaltwege (Fahrbahn 3m, Kronenbreite 4m)	3,75	80		300	0	-300
102.1	Ausbau als Schotterwege			450	450	9.450	2.700	-6.750
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6		450	0	2.700	2.700

*Z = Zusatzbewertung

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	10.610	bewachsene Feldwege	21	450		9.450	0	-9.450
105	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			550	550	11.550	8.800	-2.750
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		550	0	8.800	8.800
	10.610	bewachsene Feldwege	21	550		11.550	0	-11.550
107	Neuanlage von unbefestigten Wegen			625	625	16.875	13.125	-3.750
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		625	0	13.125	13.125
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	625		16.875	0	-16.875
201	Neuanlage von unbefestigten Wegen			1.550	1.550	25.075	32.550	7.475
	10.613	10.613 Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		1.550	0	32.550	32.550
	10.610	bewachsene Feldwege	21	55		1.155	0	-1.155
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.495		23.920	0	-23.920
202	Neuanlage sonstiger Wege			150	150	2.193	900	-1.293
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6		150	0	900	900
	10.620	bewachsene Waldwege	21	63		1.323	0	-1.323
	11.224	Intensivrasen, (z. B. in Sportanlagen)	10	87		870	0	-870
204	Neuanlage von unbefestigten Wegen			500	500	12.984	10.500	-2.484
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		500	0	10.500	10.500
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	414		11.178	0	-11.178
	10.610	bewachsene Feldwege	21	86		1.806	0	-1.806
207	Neuanlage von unbefestigten Wegen			1.850	1.850	34.350	38.850	4.500
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		1.850	0	38.850	38.850
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	950		19.950	0	-19.950
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	900		14.400	0	-14.400
211	Neuanlage von unbefestigten Wegen			1.375	1.375	27.860	28.875	1.015
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		1.375	0	28.875	28.875
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	1.084		22.764	0	-22.764
	10.610	bewachsene Feldwege	21	88		1.848	0	-1.848
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	203		3.248	0	-3.248
212	Neuanlage von unbefestigten Wegen			425	425	6.800	8.925	2.125
	10.613	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	21		425	0	8.925	8.925

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	425		6.800	0	-6.800
400	Sonstige Gestaltungsmaßnahmen an Fließgewässern			8.500	8.500	391.734	438.380	46.646
	05.212	Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	47		6.070	0	285.290	285.290
	01.132	Weiden-Weichholzaue	63	2.430	2.430	153.090	153.090	0
	02.100	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	334		12.024	0	-12.024
	05.212	Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	47	3.363		158.061	0	-158.061
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	2.148		57.996	0	-57.996
	09.130	Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen	39	151		5.889	0	-5.889
	10.610	bewachsene Feldwege	21	74		1.554	0	-1.554
	Z	Zusatzbewertung baubedingte Verdichtung Zufahrtsbereiche und Lagerflächen	2	1.560		3.120	0	-3.120
402.1	Anderung von Fließgewässern			500	500	19.500	23.500	4.000
	05.212	Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	47		500	0	23.500	23.500
	05.212	Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	47	300		14.100	0	-14.100
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	200		5.400	0	-5.400
605	Beseitigung von Gehölzen			1.090	1.090	34.880	28.340	-6.540
	09.153	Neuangelegte Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung (Mindestbreite 5 m, max. 30% Gehölzanteil)	26		1.090	0	28.340	28.340
	04.210	Baumreihe, Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33	1.090		35.970	0	-35.970
	Z	Abwertung wegen großen Lücken bei den Obstbäumen	-1	1.090		-1.090		1.090
606	Beseitigung von Gehölzen			1.365	1.365	43.680	35.490	-8.190
	09.153	Neuangelegte Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung (Mindestbreite 5 m, max. 30% Gehölzanteil)	26		1.365	0	35.490	35.490
	04.210	Baumreihe, Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33	1.365		45.045	0	-45.045
	Z	Abwertung wegen großen Lücken bei den Obstbäumen	-1	1.365		-1.365		1.365
607	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen mit 3 m Saumstreifen			1.785	1.785	28.560	46.410	17.850
	9.153	Neuangelegte Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung (Mindestbreite 5 m, max. 30% Gehölzanteil)	26		1.785	0	46.410	46.410
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.785		28.560	0	-28.560
611	Neuanlage von Hecken			505	505	3.030	13.635	10.605
	02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27		505	0	13.635	13.635
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	505		3.030	0	-3.030

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9
615 Neuanlage von Hecken				415	415	6.640	11.205	4.565
	02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27		415	0	11.205	11.205
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	415		6.640	0	-6.640
Gesamtbilanz				43.635	43.635	1.033.514	1.011.611	-21.903

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maß- nahmen- Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 1			Kompensationsmaßnahmen für B-Pläne entfallen					
"Zwischen den Gräben" Krautsaum UNB LDK (Waldo) P 22-UNB-01133 380 m²				380	380	7.980	17.100	9.120
	09.150	Feldraine, Wiesenraine, linear	45		380	0	17.100	17.100
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	380		7.980	0	-7.980
"Am halben Morgen" Streuobstpflanzung RP (Waldo) P 22-NN-00234 730 m²				730	730	15.330	22.630	7.300
	04.310	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31		730	0	22.630	22.630
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	730		15.330	0	-15.330
"Am halben Morgen" Heckenpflanzung RP (Waldo) P 22-NN-00234 2.507 m²				2.507	2.507	40.112	67.689	27.577
	02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27		2.507	0	67.689	67.689
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	2.507		40.112	0	-40.112
"Am halben Morgen" Feldgehölz RP (Waldo) P 22-NN-00234 4.500 m²				4.500	4.500	94.500	117.000	22.500
	02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27		2.250	0	60.750	60.750
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m, Vernetzungsfunktion, keine Bewirtschaftung, aber ggf. Erhaltungspflege)	25		2.250	0	56.250	56.250
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	4.500		94.500	0	-94.500
"Lindenstraße" Streuobstpflanzung RP (Waldo) P 22-NN-00001 1.200 m²				1.200	1.200	19.200	37.200	18.000
	04.310	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31		1.200	0	37.200	37.200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.200		19.200	0	-19.200
"Neustadt + 1. Änderung" Streuobstwiese RP (Waldo) P 22-NN-00347 2.642 m²				2.642	2.642	55.482	81.902	26.420
	04.310	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31		2.642	0	81.902	81.902
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	2.642		55.482	0	-55.482
"Neustadt + 1. Änderung" Sukzessionsfläche RP (Waldo) P 22-NN-00347 4.576 m²				4.576	4.576	96.096	114.400	18.304
	09.290	Neuangelegte Sukzessionsflächen im Offenland (auf Acker oder Intensivgrünland)	25		4.576	0	114.400	114.400
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	4.576		96.096	0	-96.096
		Kompensationsbedarf		16535	16535	328700	457921	129.221

Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Stand Gen. 22.03.2021)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
						Sp. 8 - Sp. 7		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2**Kompensation für B-Pläne der Gemeinde Waldsolms**

Kompensationsmaßnahme für B-Plan "Zwischen den Gräben" Bedarf: 9.120, Ersatz: 13.100								
600	Neuanlage von Streuobstbäumen			3.275	3.275	88.425	101.525	13.100
	04.310	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31		3.275	0	101.525	101.525
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	3.275		88.425	0	-88.425
Kompensationsmaßnahme für B-Plan "Am halben Morgen" Bedarf: 57.377, Ersatz: 58.350								
613	Neuanlage von Sukzessionsflächen			7.800	7.800	210.600	249.600	39.000
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32		7.800	0	249.600	249.600
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	7.800		210.600	0	-210.600
612	Neuanlage von Saumstreifen (Blühstreifen mit 5 jähriger Neueinsaat)			2.150	2.150	34.400	53.750	19.350
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m, Vernetzungsfunktion, keine Bewirtschaftung, aber ggf. Erhaltungspflege)	25		2.150	0	53.750	53.750
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	2.150		34.400	0	-34.400
Kompensationsmaßnahme für B-Plan "Lindenstraße" Bedarf: 18.000, Ersatz: 21.285								
604	Neuanlage von Saumstreifen (Blühstreifen mit 5 jähriger Neueinsaat)			2.605	2.605	41.680	62.965	21.285
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m, Vernetzungsfunktion, keine Bewirtschaftung, aber ggf. Erhaltungspflege)	25		2.365	0	59.125	59.125
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	2.605	240	41.680	3.840	-37.840
Kompensationsmaßnahme für B-Plan "Neustadt + 1 Ä." Bedarf: 44.724, Ersatz: 44.315								
103.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			920	920	19.320	29.440	10.120
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32		920	0	29.440	29.440
	10.610	bewachsene Feldwege	21	920		19.320	0	-19.320
420	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken			1.300	1.300	25.805	41.100	15.295
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32		1.200	0	38.400	38.400
	05.342	Kleinspeicher, Teiche	27		100	0	2.700	2.700
	09.110	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	23	715		16.445	0	-16.445
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	585		9.360	0	-9.360,0
602	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen mit 3 m Saumstreifen			1.260	1.260	20.160	39.060	18.900
	04.310	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31		1.260	0	39.060	39.060
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.260		20.160	0	-20.160
Ersatz für Kompensationsmaßnahmen der B-Pläne				19310	19310	440390	577440	137.050
						Bedarf:		129.221

Neugestaltungsgrundsätze (Stand Genehmigung Plan § 41 FlurbG 22.03.2021)

1. Verkehrserschließung

- 1.1 Beseitigung von Wegen zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten
- 1.2 Neuanlage von Wegen zur Erschließung
- 1.3 Ausbau oder Erneuerung befestigter landwirtschaftlicher Wege
- 1.4 Rückbau nicht mehr benötigter Asphaltzufahrten zu Straßen

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Verbesserung der Gewässerstruktur der Fließgewässer
- 2.2 Beseitigung nicht mehr benötigter Rohrdurchlässe in Fließgewässer
- 2.3 Anlage von Kleingewässer zur Wasserrückhaltung und als Lebensraum für Amphibien

3. Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz

- 3.1 Änderung von Acker- und Grünlandnutzung entsprechend der Nutzungseignung
- 3.2 Förderung der örtlichen Imker

4. Landschaftsentwicklung

- 4.1 Schaffung von Saumstrukturen in den Ackerlagen als Ersatz für beseitigte Wege und Wegebefestigungen
- 4.2 Umsetzung des SILEK Konzeptes zur Biotopvernetzung
- 4.3 Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Dritter (Gemeinde) als Ersatz für fehlende B-Plan Kompensationsmaßnahmen
- 4.4 Neuanlage von Obstbaumreihen zur Landschaftsgestaltung

5. Dorferneuerung, Freizeit und Erholung

- 5.1 Schaffung von Parkplatzflächen für Friedhof und Grillhütte

**Neugestaltungsgrundsätze pro Anlage (Matrix) im Verfahren Waldsolms-Griedelbach
nach Stand der 1. Änderung des Planes Nach § 41 FlurbG**

Hinweis: **Gelb** hervorgehobene Maßnahmen sind Gegenstand der 1. Änderung des Planes § 41 FlurbG

Nr. der Anlage	Art der Anlage	1.1	1.2	1.3	1.4	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	4.1	4.2	4.3	4.4	5.1
6.1	Ausbau als Asphaltwege			X											
7.1	Ausbau als Asphaltwege			X											
8.1	Ausbau als Schotterwege			X											
9.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen			X											
10.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
15	Ausbau als Asphaltwege			X											
19.1	Ausbau als Asphaltwege			X											
26.1	Ausbau als Asphaltwege			X											
27	Ausbau als Asphaltwege			X											
29	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
33.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
35	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
39	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
43	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
43.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X								X				
45	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
46.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
47.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
48	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
51.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
53	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
55	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
56.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													

**Neugestaltungsgrundsätze pro Anlage (Matrix) im Verfahren Waldsolms-Griedelbach
nach Stand der 1. Änderung des Planes Nach § 41 FlurbG**

Nr. der Anlage	Art der Anlage	1.1	1.2	1.3	1.4	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	4.1	4.2	4.3	4.4	5.1
58.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
59.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
67	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
68.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
69.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
69.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
69.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
72.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
75	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
76	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
77	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
78.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
79	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
80	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
81.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
82.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
86	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
87.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
90	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
93.2	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen				x										
95.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
97.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													
97.2	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen				x										
101.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	x													

**Neugestaltungsgrundsätze pro Anlage (Matrix) im Verfahren Waldsolms-Griedelbach
nach Stand der 1. Änderung des Planes Nach § 41 FlurbG**

Nr. der Anlage	Art der Anlage	1.1	1.2	1.3	1.4	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	4.1	4.2	4.3	4.4	5.1
102.1	Ausbau als Schotterwege			X											
103	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
104.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
105	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
107	Neuanlage von unbefestigten Wegen	X													
108	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	X													
111	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
112.2	Ausbau als Asphaltwege			X											
114.1	Neuanlage von Wegeseitengräben			X											
114.3	Neuanlage sonstiger Wegeentwässerungen (z.B. Rigolen)			X											
201	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
204	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
205	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
206	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
207	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
208	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X								X				
211	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
212	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
213	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X												
215	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X								X				
216	Neuanlage von unbefestigten Wegen		X								X				
421	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken					X									
617	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen										X	X			